

von dem Ausbruch eines Schadenfeuers zuverlässig Kenntniß erhalten. Dasselbe hat daher namentlich zu erfolgen, nachdem sie das Feuersignal des Thurmwächters vernommen haben.

Wenn nun aber nach den bisher gemachten Wahrnehmungen durch diese Veränderungen allein das in's Auge gefaßte Ziel nur unvollständig erreicht werden würde, so erscheint es hiernächst noch dringend geboten, den Ruhestörungen Einhalt zu thun, welche bei Ereignissen der fraglichen Art durch Pfeifen, Schreien und sonstiges Lärmen insbesondere von Personen verübt werden, die weder wegen der zu treffenden Lösch- und Rettungsanstalten, noch aus Rücksicht auf ihre Wohnungsverhältnisse nöthig haben, auf der Brandstätte oder in deren Nähe zu erscheinen, vielmehr durch ihre Anwesenheit daselbst dem Lösch- und Rettungswerke nur hinderlich sind.

Die Königl. Polizei-Direction nimmt daher, indem sie die hiesige Einwohnerschaft mit obigen Bestimmungen bekannt macht, zugleich Veranlassung, von vorgedachten Ungebührißnissen, sowie von dem erwähnten Zusammenströmen andurch mit dem Bemerkten abzumahnern, daß, Falls dies nicht den zu wünschenden Erfolg haben sollte, man sich genöthigt sehen würde, gegen die Zuwiderhandelnden, insbesondere solche, welche Straßenscandal verüben oder den Weisungen der Polizeiorgane, sich von der Brandstätte fern zu halten, nicht Folge leisten, mit Nachdruck einzuschreiten und nach Befinden mit deren sofortiger Arretur zu verfahren.

2) **Feuersignale** nach der Feuerlöschordnung für Dresden vom Jahre 1848, § 40.

Vom Kreuzthurme, Annenthurme und der Neustädter Kirche bezeichnen ein ausgebrochenes Feuer durch die große Uhrschelle oder Glocke:

- 6 Schläge in der innern Altstadt,
 5 " " " Neustadt mit Antonstadt mit Einschluß der Scheunenhöfe,
 4 " " " Friedrichstadt und deren Umgebung,
 3 " " " den Vorstädten vom Elbufer beim Pachhose an bis zum Ausgang der Seestraße, sammt Umgebung dieses Stadttheiles,
 2 Schläge in den Vorstädten vom Ausgang der Seestraße bis zum Holzaußschiffungs-Platz am Elbufer, sammt Umgebung dieses Stadttheils.
 1 Schlag in der Vorstadt Neudorf.

Zugleich wird Tags durch eine rothe Fahne, Nachts durch eine Laterne die Richtung, wo das Feuer stattfindet, vom Kreuzthurme aus näher bezeichnet.

Die Feuermeldestellen s. S. 77.

3) Aus dem Regulativ für die nächtliche Bewachung der Stadt Dresden, vom 17. Januar 1852.

Die seit 1852 und noch bestehende Einrichtung für die nächtliche Bewachung der Stadt umfaßt 6 Oberrnachtwächter, 103 Nachtwächter und 12 Reservemachtwächter, die zu 2 in 52 Distrikten vertheilt sind.

Sämmtliche Ober- und Nachtwächter beziehen halb 10 Uhr Abends die Wache und beginnt die erste Hälfte Abends um 10 Uhr, die andere im Sommer 1 Uhr, im Winter um halb 2 Uhr den

Umgang, der vom 1. April bis 30. September bis 4 Uhr Morgens, vom 1. October bis 31. März bis 5 Uhr dauert. Sie wechseln wochenweise im Dienst vor und nach Mitternacht. Die abgelöste Mannschaft begiebt sich in die Wachtstube zurück, wo sie bis Ende der Wachtzeit verbleibt.

Dienst- und Disciplinarbehörde für die nächtliche Bewachungsmannschaft ist die Kgl. Polizeidirection.

(Die Nachtwachbezirke und Nachtwachstationen s. Seite 49 dieser Abth.)

4) Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß sich Betrüger für Nachtwächter ausgeben, sogenannte Neujahrsumgänge gehalten und Geschenke für außergewöhnliche Dienstleistungen, als Becken u. s. w., eingeholt haben. Zu Begegnung ähnlicher Betrügereien macht die Polizeidirection bekannt, daß den Nachtwächtern die Berechtigung zu einem Neujahrsumgange nicht zusteht, daß die für außerordentliche Dienstleistungen ihnen zugesicherten Entschädigungen von den Oberrnachtwächtern eingeholt werden und diese hierbei in Uniform zu erscheinen haben. Bekanntm. v. 24. Dec. 1864.

IX. Unerlaubtes Schießen betr.

Das Schießen mit Bolzenbüchsen oder Teschings, bez. ähnlichen Instrumenten innerhalb der Gebäude, Gehöfte und Gärten hiesiger Stadt ohne solche Vorrichtungen, welche jede Gefahr für Passanten und Bewohner von in der Nähe befindlichen Grundstücken hierbei ausschließen, ist bei 5 Thalern Strafe verboten und sind Eltern, Erzieher und Lehrherren bei eigener Verantwortung aufgefordert, die ihnen angehörigen Kinder oder ihrer Fürsorge anvertrauten Jünger und Lehrlinge von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot abzuhalten. (Bekanntmachung vom 21. Nov. 1864.)

X. Strompolizei betreffend.

1) Auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministeriums wird jeder Aufenthalt auf dem zwischen dem Hotel Bellevue und der Marienbrücke gelegenen Ein- und Ausschiffungsplatze allen andern, als den bei den Elbschiffahrts- und Zoll-Abfertigungen theiligten Personen, insbesondere das Angeln und Fischen auf diesem Platze hiermit verboten. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot ziehen eine Geldbuße von Einem Thaler nach sich. (Bekanntmachung vom 5. December 1861. In Gemeinschaft mit dem K. Haupt-Steuer-Amt.)

(Anmerkung. In Betreff der Erlaubniß zum Angeln in der Elbe vergl. Gesetz über Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern v. 15. October 1868.)

2) Von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen ist zu Begegnung der Unzuträglichkeiten, welche bei der Führung von im Privateigenthum befindlichen Fahrzeugen auf der Elbe, Seiten solcher Personen, welche des Rahnfahrens unkundig sind, zeither wahrzunehmen gewesen, Folgendes angeordnet worden:

1. Das Rahnfahren auf der Elbe ist allen unerwachsenen Personen, die in einem Alter stehen, in welchem die erforderliche Fertigkeit im Rahnfahren